



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Dr.in iur. Renate Novak
Tel: (01) 711 00 DW 6283
Fax: +43 (1) 711002190
Renate.Novak@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vi3@bmask.gv.at zu richten.

Arbeitsinspektorate für den 7.
bis 19. Aufsichtsbezirk und
Bauarbeiten

GZ: BMASK-461.203/0002-VII/A/3/2012

Wien, 11.09.2012

Betreff: Koordination von Bauarbeiten auf Umbaubaustellen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Zentral-Arbeitsinspektorat übermittelt eine anonymisierte Erledigung über die Bauarbeitenkoordination und Baustellenmeldung bei **Umbaubaustellen** zur Information (Details siehe Beilage).

- 1. Die zur Fertigstellung übergebenen Shop-Geschäftsflächen sind eigenständige Baustellen** mit ArbeitnehmerInnenschutzpflichten der bauausführenden Unternehmen (Arbeitgeber/innen) und mit BauKG-Pflichten der Shop-Bauherr/innen für deren Baustelle – z.B. Koordinatorenbestellung für Shopausbau (§§ 3, 5 BauKG).
- 2. Alle Baustellenkoordinator/innen müssen die Schnittstellen der Bauarbeiten (allgemeine Flächen, Shopausbau-Baustellen) unter Einbeziehung der Selbständigen in ihre Baustellenkoordination einbeziehen.** Das betrifft auch das Durchqueren der allgemeinen Flächen mit den daraus entstehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen (§ 5 Abs. 3 und 4 BauKG).
- 3. Die auf den Shop-Baustellen und allgemeinen Flächen tätigen bauausführenden Unternehmen müssen als Arbeitgeber/innen die Koordinationspflichten nach § 8 ASchG beachten** (v.a. Hinweise von Personen mit Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes, § 8 Abs. 3 und 4 ASchG).
- 4. Die Baustellenmeldung oder Vorankündigung des ersten, den Massivumbau ausführenden Bauunternehmens kann die Baustellenmeldung nachfolgender**

Shoppausbau-Baustellen - sofern überhaupt meldepflichtig - ersetzen (§ 97 Abs. 4 und 5 ASchG, § 3 Abs. 1, 2 und 4 BauV).

Folgende Baustellenabwicklung erfolgt zunehmend bei Umbauten eines Altbestands z.B. zu einem Einkaufszentrum:

- Der/die Bauherr/in übergibt nach erfolgtem Massivumbau eines Altbestands die künftigen Geschäftsflächen im Rohbau z.B. an die Mieter/innen zur Fertigstellung. Die ursprüngliche Baustelle wird auf die Fertigstellung der allgemeinen Flächen beschränkt.
- Zeitgleich erfolgt der Ausbau der einzelnen Rohbau-Geschäftsflächen durch bauausführende Unternehmen meist im Auftrag der Shopbetreiber/innen (jeweils Bauherr/in nach BauKG für ihre Baustelle = Geschäftsfläche).


Im Anlassfall unterließ der Baustellenkoordinator (Bauarbeiten auf allgemeinen Flächen) offenbar die Einbeziehung von Risiken der zeitgleich durchgeführten Bauarbeiten auf Shop-Baustellen in die Baustellenkoordination. Ebenso wenig koordinierten die mit ihren Arbeitnehmer/innen auf den Shop-Baustellen tätigen Arbeitgeber/innen (bauausführende Unternehmen) ihre Arbeiten nach § 8 ASchG.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	nNnXHzQVBm/Oxk+WtVrMJDU0oMGZt+tcpdzt+Xik3uleWIEOtmeaFSrZZgeU6GC/Hx6q3AymqaxuwzBCxlwQkwI2D1wMXqNh+iSurhrFSWCu7LOqwRgYXE6HshxlbG6+JyVF/pqygpq7YssS+JW7+vu/kNUUTJ5sbzThkr/po=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-13T10:15:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Dr.in iur. Renate Novak
Tel: (01) 711 00 DW 6283
Fax: +43 (1) 711002190
Renate.Novak@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vi3@bmask.gv.at zu richten.

Beilage zu AI-Information
BMASK-461.203/0002-VII/3/2012
(anonymisierte Erledigung)

GZ: BMASK-461.203/0002-VII/A/3/2012

Wien,

**Betreff: Bauarbeitenkoordinationsgesetz
Koordination von Bauarbeiten auf Umbaubauustellen (§§ 3 und 5 BauKG, § 8
ASchG; Baustellenmeldung § 3 BauV, § 97 ASchG)**

Sehr geehrter Herr #####!

Zu Ihrer Anfrage betreffend die Baustellenkoordination auf „Umbaubauustellen“ teilt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion VII Zentral-Arbeitsinspektorat, aus Sicht des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der auf den Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer/innen Folgendes mit:

Bauherr nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG ist jene Person, in deren Auftrag die Bauwerksausführung erfolgt. Die Bauwerksausführung wird z.B. bei Errichtung oder Umbauten von Einkaufszentren häufig auf eine Rohbau-Fertigstellung der Geschäftsflächen und den Fertigausbau nur der allgemeinen Flächen begrenzt. Nur darauf beziehen sich daher auch die Verpflichtungen von Bauherrn und Koordinator/innen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz nach dem BauKG. Nach erfolgter Rohbauübergabe ist die Bauarbeitenkoordination nur noch hinsichtlich der restlich fertigzustellenden allgemeinen Flächen wahrzunehmen, nicht aber für bereits übergebene Shopflächen.

**Allerdings sind Schnittstellen der allgemeinen Flächen etwa mit Shop-Bau-
stellen als mögliche Gefahrenquelle ebenfalls in die Bauarbeitenkoordination
miteinzubeziehen (§ 5 BauKG – Ausführung des Bauwerks):** Arbeitnehmer/innen
aller bauausführenden Unternehmen (Arbeitgeber/innen nach dem
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) müssen auch die allgemeinen Flächen bei
weiterlaufenden Bauarbeiten durchqueren und selbst Bauarbeiten an den Baustellen-
Schnittstellen ausführen (Shop/allgemeine Flächen/angrenzende Shops), was zu-
sätzliche Risiken und übergreifenden Koordinationsbedarf mit sich bringt. Im Anlassfall
wurde dies möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt.

**Übergebene Rohbau-Shopflächen sind hinsichtlich der Fertigstellungsbauar-
beiten eigenständige Baustellen** mit entsprechenden ArbeitnehmerInnenschutz-
pflichten der jeweiligen Bauherrn, Koordinator/innen und auf der Baustelle tätigen
Unternehmen als Arbeitgeber/innen (BauKG, BauV, ASchG). U.a. müssen shopaus-
bauende Bauherrn nach § 3 BauKG ihrerseits Koordinator/innen hinsichtlich der
Bauarbeiten zur Shopfertigstellung bestellen.

- Empfehlenswert ist die Bestellung eines gemeinsamen Baustellenkoordinators
bzw. einer gemeinsamen Baustellenkoordinatorin durch alle oder auch nur
durch mehrere Bauherrn (für deren Baustellen gemeinsam), wie dies in der
Baustellenpraxis teilweise auch erfolgt.
- Auch die Bestellung mehrerer Koordinator/innen nebeneinander für eine
einzige Baustelle durch den betreffenden Bauherrn wäre zulässig, sofern
deren Verantwortungsbereiche klar abgegrenzt sind (z.B. für internen
Shopbereich einerseits und für externe Schnittstellen zu allgemeinen Flächen,
angrenzenden Shopflächen andererseits - § 3 Abs. 4 letzter Satz BauKG).

**Unabhängig von den Pflichten nach BauKG müssen bauausführende Unter-
nehmen als Arbeitgeber/innen die Koordinationspflichten nach § 8 Abs. 3 u. 4
ASchG beachten:** Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend
Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen beschäftigt, müssen diese durch
eine entsprechende Koordination der Arbeiten dafür sorgen, dass Gefahren für
Gesundheit oder Sicherheit der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen
vermieden werden. Insbesondere sind Hinweise von Personen mit
Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes zu
beachten.

Zusätzlich zu beachten sind **Meldepflichten der Arbeitgeber/innen** nach ASchG
und der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) hinsichtlich ihrer Shop-Bauarbeiten.

- Eine Meldepflicht besteht aber nur dann, wenn überhaupt meldepflichtige
Arbeiten durchgeführt werden, also nicht bei Bauarbeiten, die kürzer als fünf
Arbeitstage dauern (§ 97 Abs. 1 ASchG, § 3 Abs. 1 BauV) oder die von der

Meldepflicht überhaupt ausgenommen sind (§ 3 Abs. 2 BauV - z.B. Glaser- und Malerarbeiten).

- Bei Bauarbeiten, die von mehreren Arbeitgeber/innen unmittelbar aufeinanderfolgend ausgeführt werden, unterliegt zudem nur jene/r Arbeitgeber/in der Meldepflicht, welche/r als erste/r auf der Baustelle mit meldepflichtigen Bauarbeiten beginnt (§ 97 Abs. 5 ASchG, § 3 Abs. 4 BauV).
- Weiters ersetzt eine zuvor erfolgte Vorankündigung (etwa des ersten Bauherrn, § 6 BauKG) die Bauarbeiten-Meldung, wenn die Vorankündigung alle arbeitnehmerschutzrelevanten Angaben enthält (§ 97 Abs. 4 ASchG).

Eine Baustellenmeldung hinsichtlich der Shopfertigstellung durch das bauausführende Unternehmen (Arbeitgeber/in) ist somit nur erforderlich, wenn dabei überhaupt meldepflichtige Bauarbeiten durchgeführt werden und diese Bauarbeiten nicht unmittelbar anschließend an vorhergehende Bauarbeiten erfolgen (z.B. Shopausbau nicht sofort nach Rohbau-Übergabe). Eine Vorankündigung nach BauKG ist nur erforderlich wenn die Shop-Bauarbeiten die relevanten Grenzen nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 BauKG - 500 Personentage). Der geschilderte Fall, dass bei einer größeren Umbaubaustelle keine Baustellenmeldungen hinsichtlich der Shopfertigstellungen erfolgten, kann daher der geltenden Rechtslage entsprechen.

Nähere Informationen zum ArbeitnehmerInnenschutz finden Sie auf der Website der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt.

